



---

## Checkliste für die Prüfung der Kanalisationsgesuche

Nach dem Gesetz über den Gewässerschutz § 7 erteilen die Gemeinden die Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasser). Dieses gilt in der Regel auch für die Versickerung und Einleitung von Sauberwasser in ein Gewässer. Ist eine Behandlungsanlage notwendig, so ist ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserentsorgung an das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) einzureichen. Für private Kläranlagen und Hofdüngeranlagen ist ebenfalls ein Gesuch beim AUE zu stellen.

Die Prüfung des Kanalisationsbegehrens hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

- Technische Ausführung der Entwässerungsanlagen
- Anschlussmöglichkeit an das öffentliche Kanalisationsnetz.

Für die Planung und Ausführung der Grundstücksentwässerung und der Versickerung von **Regenwasser** ist die **Schweizer Norm 592 000** massgebend und verbindlich.

Bei der Prüfung der Gesuche (Pläne) ist folgendes zu beachten:

### 1. Formales

### 2. Rechtsgrundlagen und Normen

Entspricht das Entwässerungssystem

- a) den gesetzlichen Bestimmungen,
- b) dem GEP,
- c) den Normen,
- d) den Gemeindevorschriften, d.h. Trennung von Regen- und Schmutzwasser gemäss GEP und Versickerungskarte?

Wenn der GEP noch nicht vorhanden ist, wird lediglich die Versickerungskarte berücksichtigt.

### 3. Entwässerungstechnik (gemäss Norm)

- a) Besteht ein Havarierisiko?
- b) Sind Dachflächen aus Metall vorgesehen?
- c) Fachgerechter Kanalanschluss / Rückstauhöhe
- d) Leitungsführung: Die Leitungen sollten möglichst geradlinig, d.h. wartungsfreundlich angelegt sein.

- e) Das Schluckvermögen der Leitungen ist zu prüfen (Minimaldurchmesser).
- f) Ist das Minimalgefälle eingehalten?
- g) Ist das vorgesehene Rohrmaterial zugelassen?
- h) Standorte der Kontrollschächte an geeignetem Ort und mit ausreichendem Durchmesser?
- i) Pumpenanlage: Zweckmässigkeit, Nutzvolumen, Reservevolumen, Pumpenart, Leistung usw.
- j) Versickerung: Merkblatt Kanton (Norm)
- k) Bei Um- und Anbauten ist abzuklären, in welchem Zustand die bestehenden Ableitungen sind. Wenn notwendig ist eine Sanierung zu verlangen.
- l) Bei Anschlüssen an eine bestehende Leitung oder eine Versickerung ist bei erheblichen neuen Regenwassermengen der Nachweis zu verlangen, dass die vorhandene Leitung bzw. die Versickerung das neu anfallende Abwasser aufzunehmen vermag.